



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“**

**Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

## A. Problem

Das in Kiel angesiedelte Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) ist als nicht selbständige Forschungsanstalt des Landes Schleswig-Holstein organisiert. Die Einrichtung ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Der Grundhaushalt wird über die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Dabei handelt es sich um eine Forschungsförderung gem. Artikel 91 b Grundgesetz.

Die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Forschungsanstalt des Sitzlandes wurde in der von der WGL turnusmäßig durchgeführten Evaluierungen im Jahre 2003 als nicht mehr zweckmäßig und zu wenig flexibel für die sich verändernden Herausforderungen in der Forschung angesehen. Die WGL schlug deshalb vor, das IPN als rechtlich selbständige Einrichtung zu organisieren. Diese Empfehlung sprach die WGL auch im Zusammenhang mit Evaluierungen im Jahre 2004 für die ebenfalls nach Artikel 91 b Grundgesetz geförderten Forschungseinrichtungen Institut für Weltwirtschaft (IfW) und Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) aus.

Das für das IPN zuständige Fachressort des Bundes, das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, unterstützt die Umsetzung der Empfehlung der WGL. Bedenken von Seiten der Ländergemeinschaft werden nicht erhoben, da die Empfehlungen der WGL als Qualitätsmerkmal für die Einrichtungen der gemeinsamen Förderung nach Art. 91 b Grundgesetz gelten.

Als Rechtsform für das IPN – und auch für IfW und ZBW - wurde die einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Die Finanzierung des laufenden Betriebes ist durch die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern sichergestellt. Die Sachmittel dienen der Erfüllung der Forschungsaufgaben.

Die zum 1. Januar 2004 aus den ehemaligen Forschungseinrichtungen Institut für Meereskunde und Forschungszentrum GEOMAR fusionierte WGL-Einrichtung Stiftung „Leibniz-Institut für Meereswissenschaften“ wird bereits in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts geführt.

## B. Lösung

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2007 eine rechtsfähige Stiftung zu errichten. Hierüber besteht Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, das gemäß Artikel 91 b Grundgesetz an der Gemeinschaftsfinanzierung beteiligt ist.

## C. Alternativen

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Durch die Änderung der Rechtsform werden grundsätzlich keine Kosten erwartet.. Lediglich Kosten für Dienstleistungen, die bisher durch Landesdienststellen (z.B. durch das Landesbesoldungsamt für die Zahlbarmachung von Besoldung und Vergütung) für die unselbständigen Anstalten wahrgenommen wurden, sind künftig von der Stiftung zu tragen. Im Jahre 2007 werden Kosten von 120 T€ (davon 50 T€ einmalig für die EDV-Umstellung durch Dataport, je 25 T€ für das Landesbesoldungsamt und die Mitgliedschaft in der Unfallkasse und 20 T€ einmalig für einen Wirtschaftsprüfer) zusätzlich anfallen. Ab 2008 werden jährlich 50 T€ erforderlich. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzierung durch den Bund und die Ländergemeinschaft nach Art. 91 b Grundgesetz finanziert. Auf das Land Schleswig-Holstein wird dabei ein Anteil von 37,5 %, auf den Bund ein Anteil von 50 % und auf die Ländergemeinschaft ein Anteil von 12,5 % entfallen.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Im Zuge der Abwicklung der rechtlichen Verselbständigung ist vorübergehend mit erhöhtem Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Überleitung der Beschäftigten und es Vermögens zu rechnen.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Entfällt.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Schreiben vom 10. April 2006 übersandt worden.

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**über die Errichtung der Stiftung**  
**„Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1 Errichtung**

(1) Unter dem Namen „Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“ (Stiftung) wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 117 Abs. 1 Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 477) erhält.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel. Sie führt das Landessiegel.

(3) Mit der Errichtung der Stiftung wird das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (IPN) als nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein aufgehoben.

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist, nach näherer Bestimmung ihrer Satzung auf dem Gebiet der Pädagogik der Naturwissenschaften grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung zu betreiben und zu fördern.

(2) Die Stiftung kann weitere im Zusammenhang mit der Forschung zur Pädagogik der Naturwissenschaften stehende Aufgaben übernehmen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem nach § 13 überführten Vermögen des IPN zusammen. Dabei kann es sich auch um Sachvermögen handeln.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen und sonstige Einnahmen, soweit diese weder nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden noch anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Sämtliche Bauaufgaben für die Stiftung werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt, sofern nicht vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium oder durch Gesetz Abweichendes bestimmt wird. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe des Landes wahr.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen des Bundes, der Länder und des Landes Schleswig-Holstein,
2. sonstigen Einnahmen,
3. Zuwendungen von Dritten und
4. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

### **§ 5 Organe**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

## § 6 Der Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes (Ministerium) als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes (Bundesministerium),
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der dem Forschungsgebiet nahe stehenden privaten Wirtschaft, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder aus dem Wissenschaftlichen Beirat und
8. einem wissenschaftlichen Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats.

(2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
2. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht;
3. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder nach Absatz 1 bei der Beschlussfassung anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Erlass der Satzung sowie zu ihrer Änderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit

der Mitglieder des Stiftungsrates. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere der Erlass und die Änderung der Satzung, die Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung. Der Stiftungsrat kann weitere Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung wahrnehmen.

(2) Beschlüsse zum Haushalt der Stiftung und zur Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters können nicht ohne oder gegen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums oder des Bundesministeriums gefasst werden.

(3) Der Stiftungsrat legt im Abstand von zwei Jahren der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen vor. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit einen Zwischenbericht anfordern.

## **§ 8 Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor**

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor leitet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus. Sie oder er hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für die Beratung des Stiftungsrates und der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors in wissenschaftlichen Fragen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

(2) Die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats wird durch die Satzung geregelt. Die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats muss den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 8 Rechnung tragen. Die Satzung muss die angemessene Berücksichtigung von Männern und Frauen gewährleisten.

## **§ 10 Satzung**

Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Die Satzung enthält insbesondere Bestimmungen über

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. das Nähere über die Aufgaben und das Vermögen der Stiftung,
3. das Nähere über die Aufgaben und Befugnisse der Organe,
4. die Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats und
5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates und des Wissenschaftlichen Beirats.

## **§ 11 Rechnungswesen**

(1) Abweichend von § 70 Landeshaushaltsordnung darf die Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten. Eine über die Landeshaushaltsordnung hinausgehende Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird mit dieser Regelung nicht erteilt.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres Rechnung zu legen.

(3) Die Jahresrechnung ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch Angehörige der Buch prüfenden Berufe zu prüfen.

(4) Die Jahresrechnung ist über den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht und dem Tätigkeitsbericht nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.

## **§ 12 Aufsicht**

Aufsichtsbehörde ist das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein.

## **§ 13 Überleitung des Vermögens**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das im Besitz des IPN befindliche Vermögen nach Maßgabe der Aufsichtsbehörde in das Eigentum der nach §1 Abs. 1 errichteten Stiftung über. Das bisher im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehende Grundvermögen verbleibt im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Rechte und Forderungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des IPN, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes an die Stiftung abgetreten.

(3) Die Verpflichtungen des Landes Schleswig-Holstein aus der betrieblichen Tätigkeit des IPN, die jeweils bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes von der Stiftung übernommen.

## **§ 14 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der beim IPN Beschäftigten auf die Stiftung über. Der Übergang ist den Beschäftigten schriftlich nach Verkündung dieses Gesetzes mitzuteilen.

(2) Durch die Errichtung der Stiftung sind betriebsbedingte Kündigungen für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten ausgeschlossen. Die Stiftung übernimmt

sämtliche gesetzlichen Arbeitgeberrechte und –pflichten des Landes Schleswig-Holstein. Sie sorgt dafür, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Beschäftigten

und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung nicht eingeschränkt werden. Bei Bewerbungen der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf Ausschreibungen des Landes Schleswig-Holstein sind diese vom Land Schleswig-Holstein als interne Bewerberinnen oder interne Bewerber des Landes Schleswig-Holstein zu behandeln. Das Land Schleswig-Holstein wird beim Wechsel der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten von der Stiftung zum Land Schleswig-Holstein die bei der Stiftung zurückgelegten Beschäftigungszeiten so anrechnen, als wären sie beim Land zurückgelegt worden.

(3) Die Stiftung soll einem ihrer Rechtsform sowie ihrem Zweck entsprechenden Arbeitgeberverband beitreten. Ist dies nicht möglich, wird sie ihre Aufnahme in die Anwenderliste eines entsprechenden Tarifvertrages betreiben.

(4) Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten gelten ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung die für das Land Schleswig-Holstein maßgeblichen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung weiter. Das Recht der Stiftung, für ihre Beschäftigten Tarifverträge abzuschließen, bleibt unberührt. Bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge sind für die von der Stiftung eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten die nach Satz 1 maßgeblichen Tarifverträge anzuwenden.

(5) Für die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden die beim Land Schleswig-Holstein in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, als wenn sie bei der Stiftung zurückgelegt worden wären.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten stellt die Stiftung sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben

## **§ 15 Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals**

(1) Das Land Schleswig-Holstein räumt den Beschäftigten der Stiftung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seinen Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.), ein.

(2) Solche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Hochschulbedienstete, die über den Haushalt des Ministeriums finanziert werden, werden auch für die Beschäftigten der Stiftung entsprechend finanziert.

## **§ 16 Übergangsregelungen**

(1) Der erste Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 bis 3. Er ist beschlussfähig, wenn diese Mitglieder bestellt sind. Er tritt unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zusammen, erlässt eine Satzung nach § 10 und beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats mit Wirkung zum 1. Januar 2007.

(2) Der erste Stiftungsrat bestellt unverzüglich die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des IPN zur Leitung der Stiftung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Bis zur Verabschiedung der Satzung nach § 10 kann die Aufsichtsbehörde eine vorläufige Satzung erlassen.

(4) Der beim IPN gewählte Personalrat bleibt vorbehaltlich der §§ 20 und 21 MBG Schl.-H. bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Personalrats, längstens jedoch für sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, bestehen.

(5) In der Stiftung gelten für die vom IPN in die Stiftung übergeleiteten Beschäftigten und für die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellten Beschäftigten die bis zu diesem Zeitpunkt

1. im IPN abgeschlossenen Dienstvereinbarungen nach § 57 MBG Schl.-H. und

2. abgeschlossenen und über den 31. Dezember 2006 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H., soweit sie im IPN anzuwenden waren, bis zum Abschluss eigener Regelungen fort, sofern sie nicht durch Fristablauf oder durch Kündigung außer Kraft treten, längstens jedoch für fünfzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Die im IPN bestellte Gleichstellungsbeauftragte und die gewählte Schwerbehindertenvertretung bleiben über den 31. Dezember 2006 hinaus bis zur Neubestellung oder Neuwahl im Amt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Die §§ 6 bis 10 und 16 Abs. 1 bis 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die zeitlichen Befristungen nach Monaten in § 16 Abs. 4 bis 6 gelten ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes, frühestens jedoch ab 1. Januar 2007.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Dietrich Austermann  
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

## **Begründung zum Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften“**

### **A. Allgemeines**

Kiel ist der Standort des 1966 gegründeten Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN). Die Forschungseinrichtung ist eine der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel nach § 117 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) angegliederte Einrichtung, ohne ein Teil von ihr zu sein.

Das IPN hat nach seiner Satzung seit dem 1.1.1980 die Rechtsform einer nicht-rechtsfähigen Forschungsanstalt des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein.

Das IPN ist Mitglied in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL). Der Grundhaushalt wird seit 1977 über die Gemeinschaftsfinanzierung von Bund, Ländergemeinschaft und Land Schleswig-Holstein institutionell getragen. Dabei handelt es sich um eine Forschungsförderung gem. Artikel 91 b Grundgesetz.

Das IPN betreibt auf dem Gebiet der Pädagogik der Naturwissenschaften grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung. Es befasst sich mit grundlegenden Fragen nach Bildungszielen und den Besonderheiten naturwissenschaftlicher Grundbildung. Im Zentrum steht die Analyse des Wechselverhältnisses von Lehr- und Lernprozessen mit seinen Wirkungen. Durch seine Forschungen soll die Pädagogik der Naturwissenschaften weiterentwickelt und gefördert werden.

Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz werden regelmäßig, mindestens alle sieben Jahre, begutachtet. Die letzte Evaluierung fand im Jahre 2003 durch die WGL statt. In seiner Stellungnahme vom 20.11.2003 empfahl die WGL, das IPN als rechtlich selbstständige Einrichtung zu organisieren.

Die Landesregierung teilt die Auffassung der WGL. Sie nimmt die Gelegenheit zur Errichtung einer selbstständigen Forschungseinrichtung wahr, die damit zukünftig ihre

Konkurrenzfähigkeit weltweit noch verbessern wird. Sie wird dabei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, dem Fachressort des Bundes, unterstützt.

Als Rechtsform für das IPN wurde eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gewählt. Die Errichtung einer Stiftung durch Ausstattung mit Sachvermögen ist möglich gemäß § 46 Landesverwaltungsgesetz. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung des laufenden Betriebes durch die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern sichergestellt ist. Die Sachmittel dienen ebenfalls der Erfüllung der Forschungsaufgaben. Die gewählte Rechtsform begründet sich hauptsächlich in der vom Senat der WGL für Einrichtungen der gemeinsamen Forschungsförderung (Blauen-Liste-Einrichtungen) empfohlenen Selbständigkeit im Bereich der Forschung sowie im Bereich der Administration. Die Errichtung als selbständige Anstalt des Landes wurde verworfen, da es zum einen an den für eine Anstalt typischen Benutzern, im Falle des Universitätsklinikums sind dies z.B. die Patienten, mangelt, zum anderen würde eine Anstalt des Landes nicht der Rolle als Einrichtung von bundesweitem Interesse und eines der führenden Forschungseinrichtungen gerecht. So bewies bereits die Stiftung Geomar nach ihrer Gründung eindrucksvoll, dass die durch die Rechtsform einer Stiftung gegebene Flexibilität in administrativen sowie forschungsrelevanten Fragen ein überaus erfolgreiches Konzept darstellt. Diese Flexibilität hat sie auch nach dem Zusammenschluss mit dem WGL-Institut für Meereskunde zum Leibniz-Institut für Meereswissenschaften im Jahre 2004 bewiesen. Andere positive Beispiele für selbständige Forschungseinrichtungen sind das Forschungszentrum Borstel sowie das vom Land mitfinanzierte Alfred-Wegener-Institut aus Bremerhaven (AWI), zu dem auch die Inselstationen Helgoland und Sylt gehören. Ebenso werden potenzielle Spender eher geneigt sein, einer Stiftung eine Spende zu gewähren. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gründung einer Anstalt des Landes, auch wenn diese selbständig wäre, in den Augen der WGL nicht als wirklich mutiger Schritt in die Verselbständigung einer Forschungseinrichtung und eventuell als mangelndes Interesse des Landes an der Umsetzung ihrer Empfehlungen angesehen werden könnte. Dies könnte bei weiteren Evaluierungen durch die WGL oder ggf. den Wissenschaftsrat zu einer negativen Beurteilung des IfW führen, die Einfluss auf die Fortführung der Gemeinschaftsfinanzierung haben könnte.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält die für die Errichtung der Stiftung notwendigen Bestimmungen. Im Zuge der Deregulierungsentscheidungen der Landesregierung sind die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Entscheidungen in der Stiftungssatzung zu treffen.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus den Entwürfen des Gesetzes ergeben, sind folgende:

1. Das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften wird als Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet.
2. Die neue Stiftung des öffentlichen Rechts IPN erhält wirtschaftliche Selbstständigkeit. Sie erhält keine Dienstherrnfähigkeit. Die führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen im Rahmen gemeinsamer Berufungen der Stiftung mit der Kieler Christian-Albrechts-Universität berufen werden. Sie werden damit als Professorinnen und Professoren Beamte des Landes Schleswig-Holstein. Beschäftigte der Verwaltung, die augenblicklich als Landesbeamtinnen oder Landesbeamte an den Forschungseinrichtungen tätig sind, sollen im Dienst des Landes verbleiben.
3. Die Stiftung soll durch Verleihungsakt den Status eines An-Instituts der Christian-Albrechts-Universität erhalten. Die rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit wird dadurch nicht berührt. Durch den Status als An-Institut der CAU, die Berufung von Universitätsangehörigen in den Stiftungsrat und die gemeinsame Berufung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird die enge Verbundenheit mit der Universität dokumentiert und eine gezielte Nachwuchsförderung über die Hochschule betrieben sowie die Möglichkeit verbessert, Drittmittel für die Stiftung ein zu werben.
4. Für die Organe der Stiftung ist eine schlanke Lösung vorgesehen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) an deren Vorgaben orientiert.

Der Stiftungsrat besteht im Kern aus acht Mitgliedern,

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Landes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministeriums des Bundes,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rektorats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird,
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der dem Forschungsgebiet nahe stehenden privaten Wirtschaft, die oder der auf Vorschlag der Stiftung von dem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium berufen wird,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder aus dem wissenschaftlichen Beirat,
8. einem wissenschaftlichen Mitglied des wissenschaftlichen Beirats.

(2) Dem Stiftungsrat gehören mit beratender Stimme an:

4. die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor,
5. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen wird; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Belange des Personals haben, hat jede ein Antragsrecht;
6. die Gleichstellungsbeauftragte; in Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können, hat sie ein Antragsrecht

Die genannten beratenden Mitglieder erhalten ein Antragsrecht in Angelegenheiten, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten betreffen.

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor erhält die Kompetenzen für Personal, Haushalt und Organisation. Sie/Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Die organisatorische Gliederung wird im Gesetz bewusst offen gehalten. Sie entspricht damit der Satzung des IPN, nach der die Forschungseinrichtung über eine Matrixorganisation aus vier Forschungsabteilungen sowie der Verwaltung verfügt.

Die Stiftung soll mit Wirkung vom 1. Januar 2007 handlungsfähig sein. Das Gesetz wird daher zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Um genügend Zeit zur Schaffung der Voraussetzungen für eine handlungsfähige Stiftung zu haben, sollen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes die Bestimmungen wirksam werden, die für den Erlass der Satzung und damit für die Organbildung notwendig sind.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1**

In dieser Vorschrift wird die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung konstituiert. Darüber hinaus wird in Bezug auf die zukünftige Stellung als ein der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) im Sinne des §117 Abs. 1 Hochschulgesetz angegliedertes Institut bestimmt, dass in der Satzung eine entsprechende Festlegung zu treffen ist. Dies ist für die Stiftung wie für die CAU von erheblicher Bedeutung. Damit wird die enge Verbundenheit zur Kieler Wissenschaftslandschaft dokumentiert. Auf diese Regelung kann nicht verzichtet werden.

Um für zur Zeit nicht vorhersehbare, in der Zukunft eventuell auftretende zwingende Gründe für eine Abkehr einer Angliederung an die CAU, flexibel reagieren zu können, findet das Wort „soll“ Verwendung. Der Status wird vom MWV im Einvernehmen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verliehen.

In Absatz 2 wird der Sitz der Stiftung bestimmt.

Absatz 3 bestimmt die Aufhebung der nicht rechtsfähigen Anstalt IPN in der augenblicklichen Organisationsform.

**Zu § 2**

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Stiftungszweck. Dieser widmet sich der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Pädagogik der Naturwissenschaften.

Absatz 2 bestimmt, dass das IPN weitere Aufgaben übernehmen kann, die im Zusammenhang mit der Forschung auf dem Gebiet der Pädagogik der Naturwissenschaften stehen.

In Absatz 3 wird festgeschrieben, dass die Stiftung ausschließlich gemeinnützig tätig wird.

**Zu § 3**

Durch die Absätze 1 und 2 wird das Stiftungsvermögen bestimmt. Das Vermögen wird aus dem bisherigen Vermögen des IPN gestellt.

Absatz 3 regelt die Wahrnehmung der Bauaufgaben für die Stiftung durch die GMSH. Es wird ermöglicht, dass das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem MWV Ausnahmen zulassen kann.

**Zu § 4**

Diese Vorschrift bestimmt, mit welcher Finanzausstattung der Stiftungszweck erfüllt wird. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen nach Ziffer 4 darf nicht dazu führen, dass das Stiftungsvermögen für wissenschaftliche Forschung eingesetzt und damit die Verpflichtung des Bundes, der Länder und des Sitzlandes aufgrund der gemeinsamen Finanzierung nach Art. 91 b GG, die Forschung hinreichend zu finanzieren, unterlaufen wird.

**Zu § 5**

Diese Vorschrift legt fest, welche Organe für die Stiftung handeln. Nicht als Organ aufgenommen wurde der Wissenschaftliche Beirat (siehe § 9), da dieser, gemäß der Philosophie der WGL, eine beratende Funktion gerade für die Organe der Stiftung wahrnehmen soll. Der Wissenschaftliche Beirat entfaltet keine Außenwirkung.

**Zu § 6**

Die Vorschrift benennt die Mitglieder des Stiftungsrates. Neben je einem Vertreter des jeweils zuständigen Bundes- und Landesressorts sind auch die CAU, der Wissenschaftliche Beirat sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der dem Forschungsgebiet des IPN nahe stehenden privaten Wirtschaft vorgesehen.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertreterinnen und Vertreter des Personals erhalten eine ständige Mitgliedschaft im Stiftungsrat mit beratender Stimme. Sie erhalten Antragsrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die ihre jeweilige Zuständigkeit betreffen. Die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates wird in der Satzung geregelt. Mit dem notwendigen Satzungserlass durch den Stiftungsrat vor dem 1. Januar 2007 werden auch Regelungen über die Beschlussfähigkeit und -fassung getroffen.

**Zu § 7**

Hier werden die Aufgaben des Stiftungsrates sowie dessen Pflichten bestimmt. Zu den Aufgaben gehören auch der Erlass sowie die Befugnis der Änderung der Satzung.

**Zu § 8**

Die Vorschrift bestimmt die Direktorin oder den Direktor und die Stellvertretung. Einzelheiten über die Bestellung in die leitende Funktion, wie etwa die Dauer der Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors, die Bestellung in diese Funktion auf Zeit oder die Wiederbestellung werden in der Satzung geregelt werden.

**Zu § 9**

Hier wird die Einsetzung eines Wissenschaftlichen Beirates bestimmt. Die Zusammensetzung, der Vorsitz, die Dauer der Amtszeit und die Regelung über das Stimmrecht werden in der Satzung geregelt.

**Zu § 10**

Diese Vorschrift bestimmt den Mindestregelungsumfang der Satzung.

**Zu § 11**

Diese Vorschrift enthält die für das Rechnungswesen einer Stiftung notwendigen Bestimmungen. Die Absätze 1 bis 3 erläutern die grundsätzliche Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß dem § 105 LHO. In Bezug auf § 70 LHO (Zahlungen) wird auf Anregung des Landesrechnungshofes eine Ausnahme dahingehend zugelassen, dass die selbstständige Stiftung eigene Konten bei Geschäftsbanken einrichten kann, eine über die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung hinausgehende Möglichkeit der Kreditaufnahme wird allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Regelung des Absatzes 4 dient der Prüfung der Jahresrechnung und der Vorlage des Tätigkeitsberichtes.

**Zu § 12**

Als Aufsichtsbehörde wird in Abstimmung mit dem Innenministerium das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium bestimmt.

**Zu § 13**

In Absatz 1 wird geregelt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes das im Besitz des IPN stehende Landesvermögen in das Vermögen der mit diesem Gesetz errichteten Stiftung IPN übergeht. Das bisher im Eigentum des Landes stehende, vom IPN genutzte Grundvermögen verbleibt im Eigentum des Landes. Das Grundvermögen wird, soweit es für die Erfüllung der Zwecke der Stiftung erforderlich ist, der Stiftung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Vermögen des IPN soll durch eine Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, dass bestehende Rechte, Forderungen und Verpflichtungen des jetzigen IPN auf die neu errichtete Stiftung übergehen.

**Zu § 14**

Absatz 1 regelt, dass die Arbeitsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes für das IPN Beschäftigten und Auszubildenden vom Land Schleswig-Holstein auf die Stiftung IPN übergeleitet werden, die als neue Arbeitgeberin die bestehenden Rechte und Pflichten übernimmt.

Absatz 2 beinhaltet die von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften geforderte Zusage zur Sicherung der Beschäftigung einschließlich eines Ausschlusses von betriebsbedingten Kündigungen aufgrund der Errichtung dieser Stiftung. Darüber hinaus wird für die Beschäftigten bei Bewerbungen auf Landesausschreibungen bestimmt, dass diese als interne Landesbewerberinnen und -bewerber behandelt werden. Dieses Recht wurde von der Personalvertretung insbesondere in Hinblick auf die Regelung des § 15 eingebracht, um den Beschäftigten, die mit der Überleitung in die Stiftung ihre Position als Landesbeschäftigte aufgeben müssen, nach Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen eine Perspektive zu eröffnen.

Absatz 3 regelt den ebenfalls von den Gewerkschaften artikulierten Wunsch nach Beitritt in einen Arbeitgeberverband.

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass die bisher maßgeblichen Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung für die übergeleiteten und neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zunächst weiter anzuwenden sind. Es wird aber auch der Stiftung die Möglichkeit eröffnet, Tarifverträge abzuschließen.

Absatz 5 regelt die Anerkennung der Beschäftigungszeiten des in die Stiftung übergeleiteten Personals durch die Stiftung.

In Absatz 6 werden die Voraussetzungen für die Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Beschäftigten geschaffen.

Die Beamtinnen und Beamten aus dem IPN sollen im Dienst des Landes Schleswig-Holstein verbleiben, da die neue Stiftung keine Dienstherrenfähigkeit haben wird. Es ist vorgesehen, dass ihnen nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz bei der Stiftung eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen wird. Ausgaben für die Beamtenbesoldung sowie die Versorgungslasten sind im Wirtschaftsplan der Stiftung veranschlagt. Damit wird die Mitfinanzierung des Bundes und der Ländergemeinschaft an der Beamtenbesoldung und den Versorgungsbezügen erreicht. Es ist beabsichtigt, die Planstellen dann mit Ausscheiden der Stelleninhaberrinnen und Stelleninhaber als Angestelltenstellen an die Stiftung zu übertragen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

**Zu § 15**

Die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit an den Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten des Landes wurde von den Personalvertretungen eingebracht. Sie bezieht sich insbesondere auf die Möglichkeiten nach den Vereinbarungen gemäß § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.). Darüber hinaus wird hiermit auch zukünftig sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sich auf die zur Verfügung stehenden Plätze in Qualifizierungslehrgängen des Landes bewerben können. Damit soll eine Gleichbehandlung zu den Angestellten des Landes erreicht werden.

**Zu § 16**

Absatz 1 regelt die von § 6 abweichende Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates und dessen vordringlichste Aufgaben.

Absatz 2 bestimmt die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des IPN zur Leitung der Stiftung, um eine Leitung der Stiftung ab dem 1.1.2007 sicherzustellen.

Absatz 3 ermöglicht den Erlass einer vorläufigen Satzung durch die Aufsichtsbehörde.

Absatz 4 regelt, dass der Personalrat des IPN in der neuen Stiftung für eine begrenzte Zeit im Amt bleibt.

Absatz 5 regelt die in der Übergangsphase anzuwendenden Dienstvereinbarungen und Vereinbarungen nach § 59 MBG Schl.-H. und setzt eine Überleitungsfrist, um den Beschäftigten bis zum Abschluss von eigenen Regelungen eine Kontinuität zu bewahren.

Absatz 6 regelt die Wahrnehmung der Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsfragen. Für die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung wird eine Frist von drei Monaten, die die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung eine Frist von sechs Monaten festgelegt.

**Zu § 17**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; damit wird die Stiftung zu diesem Zeitpunkt errichtet. Um sicherzustellen, dass ihre Funktionsfähigkeit bis dahin gegeben ist, treten die Vorschriften, die die Bildung der Organe und den Erlass der Satzung regeln sowie bestimmte Vorschriften zum Übergang des Personals, bereits mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.